

Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte hat in seiner Sitzung am 26. November 2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Hohenwarte erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Hohenwarte.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohenwarte oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beige-
setzt werden
- (3) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Hohenwarte verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn
 1. diese keinen festen Wohnsitz hatte
 2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist
 3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 4. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Hohenwarte erfordern
- (4) Die Bestattung anderer nicht im Punkt (3) genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf

weitere Bestattungen in Doppelerdgrabstätten/Doppelurnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Einzelerdgrabstätten/Einzelurnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Doppelerdgrabstätte/Doppelurnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Einzelerdgrabstätten/Einzelurnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Doppelerdgrabstätten/Doppelurnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

Der Besuch der Friedhöfe ist nicht an festgesetzte Öffnungszeiten gebunden, jedoch während der Dunkelheit untersagt.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren

- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).**

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeindeverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden.

Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu ver-

setzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.

Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.

Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.

Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus wichtigen Gründen der Hygiene verkürzen.

Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des ThürBestG genannten Todesfälle.

- (5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

Für die Ausnahme im Einzelfall ist das Einvernehmen der Ordnungsbehörde mit der Unteren Gesundheitsbehörde zu beachten

- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden über die zuständige Gemeinde durch einen Dritten im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Gemeinde zuständig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen (nicht in Urnengemeinschaftsanlage) 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen von und auf Friedhöfe außerhalb der Gemeinde bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelerdgrabstätten bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)
 - b) Einzelerdgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr
 - c) Doppelerdgrabstätten
 - d) Einzelurnengrabstätten
 - e) Doppelurnengrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsanlage
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihenerdgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.
- (2) In Reihengräber für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich bis max. zwei Urnen, in Doppelerdgrabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten
 - b) Urnendoppelgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (3) In Einzelurnengrabstätten dürfen bis zu drei Urnen, in Doppelurnengrabstätten bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt.

Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden.

Für die Beisetzung der Urnen auf der „Grünen Wiese“ ist eine Benutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.

Die Größe und Belegung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde Hohenwarte.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 16 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge	1,00 m
Breite	0,60 m
 - b) Reihengräber für Personen ab dem 6. Lebensjahr

Länge	1,80 m
Breite	0,80 m
 - c) Doppelerdgräber

Länge	1,80 m
Breite	1,80 m
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle
 - für Erwachsene mindestens 1,80 m
 - für Kinder bis zu 12 Jahren mindestens 1,30 m
 - für Kinder bis zu 6 Jahren mindestens 1,10 m
 - für Kinder unter 2 Jahren mindestens 0,80 m

- (3) Für Urnengräber gilt:

- Urnenstellen als Einzelgrabstätte	
Länge	1,00 m
Breite	0,60 m
- Urnenstellen als Doppelgrabstätte	
Länge	1,00 m
Breite	1,00 m

Die Urne muss mindestens in der Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberfläche der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

- (4) Der Abstand zwischen den Grabstellen muss 0,30 m betragen.
- (5) Vor und neben den Grabstätten dürfen Platten einer Breite von bis zu 20 cm verlegt werden.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 17 Errichtung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (3) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden durch Umstürzen der Grabmale.

- (5) Nicht gestattet ist:
 - a) das Aufstellen von Findlingen
 - b) Farbanstrich (außer Holzschutzlasuren) an Holz- und Steingrabmalen
 - c) die Umzäunung und das Anbringen von Grabgittern

§ 18 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmale dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten (einschl. Sockel):
 - a) Kindergräber

Höhe	0,80 m
Breite	0,60 m
 - b) Reihenerdgräber

Höhe	1,10 m
Breite	0,80 m
 - c) Doppelreihengräber

Höhe	1,10 m
Breite	1,50 m
 - d) Reihengräber für Urnen

Höhe	0,90 m
Breite	0,60 m

e) Doppelurnengräber	
Höhe	0,90 m
Breite	0,90 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen die in § 16 festgesetzten Abmessungen (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten.

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen.

Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher

sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19.

Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

(6) Die Bewirtschaftung der Friedhöfe erfolgt durch die Gemeinde Hohenwarte. Dafür wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Die Entfernung der Grabstätte wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.

Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Gesamtgrababdeckungen, die dem Gesamtcharakter des Friedhofs nicht widersprechen, können nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung errichtet werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. DURCHFÜHRUNG VON TRAUERFEIERN

§ 26

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18)
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19)
 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1)
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24)

- Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8)
- Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen dem § 24 bepflanzt
- Grabstätten vernachlässigt (§ 25)
- die Friedhofskapelle entgegen § 26 betritt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 32

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenwarte, den 10. Februar 2010

Gemeinde Hohenwarte



Linhart
Bürgermeister



Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte hat diese Satzung in der Gemeinderatssitzung am 26. November 2009 mit Beschluss-Nr. 31-07/09 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 diese Satzung gewürdigt und genehmigt.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte vom 10. Februar 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte in der Sitzung am 26. November 2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung und die Bewirtschaftung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte vom 10. Februar 2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder
 5. die Eltern
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Die Gebührensschuld ist in jedem Falle auch
- a) vom Antragsteller oder
 - b) von derjenigen Person, die sich der Gemeinde Hohenwarte gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- zu tragen.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (GVBl. S. 24) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

pro Trauerfeier 100,00 Euro

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechts einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Einzelerdgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren (Kindererdgrab) für die Dauer von 25 Jahren 140,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über fünf Jahre (Einzelerdgrabstätte) für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren 280,00 Euro
- c) Doppelerdgrabstätte zur Beisetzung von Verstorbenen über fünf Jahre für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren 500,00 Euro

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren werden erhoben:

- a) für eine Urneneinzelgrabstätte 110,00 Euro
- b) für eine Urnendoppelgrabstätte 150,00 Euro

- (3) Für die Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsgrabstätte 880,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Gebühren für die Beibettung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte 20,00 Euro
- (2) Gebühren für die Umbettung einer Urne 20,00 Euro
- (3) Gebühren für die Umbettung (Erdbestattung) 20,00 Euro
- (4) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe wird gemäß § 22 Punkt (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte eine jährliche Gebühr zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen und Wege sowie für Abfallentsorgung und Berufsgenossenschaft in nachfolgender Höhe erhoben und auf die Grabstellen umgelegt:
 - für ein Urneneinzelgrab 4,00 Euro
 - für ein Doppelurnengrab 5,00 Euro
 - für ein Einzelerdgrab bis 5 Jahre (Kindergrab) 4,00 Euro
 - für ein Einzelerdgrab ab 5 Jahre 7,00 Euro
 - für ein Doppelerdgrab 11,00 Euro

Jeder Zahlungspflichtige erhält einen Gebührenbescheid.

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Einzelgrabstätten bis zu 5 Jahren (Kindergrab) je Jahr der Verlängerung 5,00 Euro
- b) bei Einzelerdgrabstätten über 5 Jahre je Jahr der Verlängerung 12,00 Euro
- c) bei Doppelerdgrabstätten je Jahr der Verlängerung 20,00 Euro
- d) bei Urneneinzelgrabstätten je Jahr der Verlängerung 5,00 Euro
- e) bei Urnendoppelgrabstätten je Jahr der Verlängerung 7,00 Euro

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren für das Entfernen der Grabstelle einschließlich des Grabsteines und der Fundamente sowie der Entsorgung des Restmaterials und das Einebnen und Ansäen der Fläche erhoben:

- a) Einzelgrabstätte bis 5 Jahre (Kindergrab) 100,00 Euro
- b) Einzelerdgrabstätte über 5 Jahre 125,00 Euro
- c) Doppelerdgrabstätte 180,00 Euro
- d) Urneneinzelgrabstätte 100,00 Euro
- e) Urnendoppelgrabstätte 125,00 Euro

§ 10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) Genehmigung für das Grabmal, Erstellung des Grabstellennachweises/ Graburkunde 30,00 Euro

- b) Umschreiben des Grabnutzungsrechts / Nachkauf 5,00 Euro
- c) Zweitschrift des Grabstellennachweises / der Graburkunde 5,00 Euro

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Hohenwarte vom 29. Oktober 2003 außer Kraft.

Hohenwarte, den 10. Februar 2010

Gemeinde Hohenwarte



Linhart
Bürgermeister



Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte hat diese Satzung in der Gemeinderatssitzung am 26. November 2009 mit Beschluss-Nr. 32-07/09 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 diese Satzung gewürdigt und genehmigt.